

Vfg.

		AZ:	- 10.1 Holger Krüger
--	--	-----	----------------------

1.

**Mitteilung-Nr.: 0114/2013/MV**

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ratsversammlung	08.07.2014	Ö	Kenntnisnahme

**Betreff:**

**Prüfauftrag zu TOP 10.2 der  
Ratsversammlung vom 03.06.2014  
betr. die Zulässigkeit, aus der nicht-  
öffentlichen Sitzungen des  
Naturschutzbeirats zu berichten**

Im Zusammenhang mit der Beratung über den gemeinsamen Antrag der Ratsfraktionen von SPD, BfB/PIRATEN und Die Grünen betr. Fällung von Bäumen und Ersatzpflanzungen in der Straße "Am Teich" (TOP 10.2 der Ratsversammlung am 03.06.2014) hat Ratsfrau Bühne die Verwaltung beauftragt, zu prüfen, inwieweit „es zulässig ist, aus nicht-öffentlichen Sitzungen des Naturschutzbeirats Beschlüsse bzw. Inhalte der Öffentlichkeit mitzuteilen“.

Im Folgenden wird über das Ergebnis dieser Prüfung informiert.

Rechtsgrundlage für den Naturschutzbeirat ist § 44 LNatSchG. Danach kann bei den unteren Naturschutzbehörden ein Beirat für den Naturschutz gebildet werden. Die Einzelheiten sind durch Satzungen zu regeln, was die Stadt Neumünster in ihrer Naturschutzbeiratssitzung (NatBeiratS - aktuelle Fassung vom 09.11.2012) getan hat.

Bei dem Naturschutzbeirat handelt es sich nicht um einen Beirat nach der Gemeindeordnung, sondern um einen spezialgesetzlichen Beirat, welcher die unteren Naturschutzbehörden in wichtigen Angelegenheiten des Naturschutzes unterstützen und beraten soll.

Da bei der Beratung und Unterstützung der Naturschutzbehörde bei ihrem Verwaltungshandeln oftmals in Genehmigungsverfahren oder Stellungnahmen vertrauliche und sensible Daten erörtert werden, tagt der Naturschutzbeirat nach § 6 Abs. 6 NatBeiratS nicht öffentlich.

In den Beirat werden Personen berufen, die im Naturschutz besonders fachkundig und erfahren sind (§ 3 Abs. 1 NatBeiratS). Sie werden damit zu ehrenamtlich Tätigen nach §§ 93 ff LVwG. Für sie gilt daher gemäß § 96 LVwG eine Verschwiegenheitspflicht.

Die Verschwiegenheitspflicht gilt allerdings gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 LVwG nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Die o. a. Frage kann daher in ihrer Allgemeinheit nicht beantwortet werden, sondern ist je nach Einzelfall zu beantworten.

Bezogen auf den konkreten Verhandlungsgegenstand, nämlich die Baumpflanzungen an der Uferpromenade „Am Teich“, kommt die Verwaltung zu folgendem Ergebnis:

Mit Drucksache vom 23.01.2014 (DS Nr. 0202/2013/DS) informierte die Verwaltung den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss im Rahmen der öffentlichen Sitzung am 06.02.2014 über die Baumfällungen im Umkreis des geplanten Einkaufszentrums und des Parkhauses sowie über dafür vorgesehene Ersatzpflanzungen. Die Drucksache wurde dem Bau-, Planungs- und Umweltausschuss zutreffenderweise nur zur Kenntnis vorgelegt.

Auf der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 06.02.2014 regte der anwesende Vorsitzende des Naturschutzbeirates an, die Angelegenheit auch vom Naturschutzbeirat beraten zu lassen und dann erneut dem Bau-, Planungs- und Umweltausschuss vorzulegen. Dieser Anregung stimmte der Ausschuss zu.

Die Verwaltung legte daher wunschgemäß dem Naturschutzbeirat in dessen Sitzung vom 19.03.2014 die Drucksache Nr. 0202/2013/DS zur Beratung vor. Ausweislich des Protokolls der Naturschutzbeiratssitzung plädierte der Naturschutzbeirat für die Pflanzung einer Reihe von heimischen Bäumen an der Teichuferpromenade, was die Verwaltung dem Bau-, Planungs- und Umweltausschuss mit Drucksache Nr. 0242/2013/DS vom 17.03.2014 in dessen Sitzung vom 03.04.2014 mitteilte und – irrtümlicherweise - den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss über die Baumpflanzungen abstimmen ließ.

Gegen die Mitteilung des Ergebnisses des Naturschutzbeirates in dem vorliegenden Fall bestehen keinerlei Bedenken. Die Beteiligung des Naturschutzbeirates erfolgte ausdrücklich auf Wunsch des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses, mit der Maßgabe, den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss über das Ergebnis der Beratung des Naturschutzbeirates zu informieren. Insofern handelt es sich um eine Tatsache, die keiner Geheimhaltung bedarf, weil sie nicht vertraulich ist, sondern eine Stellungnahme des Naturschutzbeirates ausdrücklich gewünscht wurde, so dass deren Mitteilung nach § 96 Abs. 1 LVwG nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegt.

Dr. Tauras  
Oberbürgermeister